

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr.17 / Ausgabe vom 02.05.2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

17.1	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07. Mai 2014	Seite 4
17.2	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Herrnsheim am 07. Mai 2014	Seite 5
17.3	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim am 08. Mai 2014	Seite 6
17.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim am 12. Mai 2014	Seite 7
17.5	Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung für das Altrheingebiet Eich am 07. Mai 2014	Seite 8
17.6	Bekanntmachung zur Kommunalwahl am Sonntag, 25. Mai 2014	Seite 9-12
17.7	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Beschaffung eines 7,5 t Lkw mit Pritsche, Plane, Spriegel und La- debordwand	Seite 13/14

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in der Wahlzeit 2009 – 2014

am Mittwoch, 07.05.2014, um 15.00 Uhr

im Sitzungszimmer 212 des Rathauses

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Hauptsatzung der Stadt Worms;
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im IV. Quartal 2013
- 2) Auftragsvergabe für Malerarbeiten zur Generalsanierung Nibelungenschule;
2. Bauabschnitt Metzler-Bau
- 3) Auftragsvergabe für Gussasphaltarbeiten für Generalsanierung Nibelungenschule;
2. Bauabschnitt Metzler-Bau
- 4) Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Worms-
Pfeddersheim

Nichtöffentliche Sitzung

Haushaltsangelegenheiten

Satzungen

Auftragsvergaben

Beitragswesen

Grundstücksangelegenheiten

Bürgerbegehren

Personalangelegenheiten

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms–Herrnsheim

am Mittwoch, 07. Mai 2013 um 19.30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Worms–Herrnsheim

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Herrnsheim:
Im westlichen Flügel des Schlosses (den ehemaligen Wohnungen) Dauerausstellungen über die Dalberger und die Familie von Heyl zu etablieren
- 2) Anfragen
- 3) Beantwortung von Anfragen und Anträgen
- 4) Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 5) Verschiedenes

Worms-Herrnsheim, 29.04.2014
gez. Silvia Gutjahr
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim

am Donnerstag, 08.05.2014 um 19.00 Uhr

im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Pfiffligheim, Landgrafenstr. 58

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Antrag der CDU-Fraktion zur Radwegführung in der Alzeyer Straße
- 3) Antrag der CDU-Fraktion:
Bauliche Reparaturarbeiten auf dem Pfiffligheimer Friedhof in das mehrjährige Sanierungsprogramm des Integrationsbetriebes Friedhof (IBF) aufzunehmen
- 4) Antrag der SPD-Fraktion zu Baumneu- und Nachpflanzungen im Pfrimmbereich
- 5) Antrag der SPD-Fraktion zu Aufstellung von Abfallkörben auf Spazierwegen
- 6) Antrag der SPD-Fraktion zu Erhaltungsarbeiten am Lutherbaum
- 7) Beschlussvorlage des Ortsvorstehers zum Projekt „Pfiffligheim im Jahre 2018“
- 8) Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksangelegenheiten

Worms-Pfiffligheim, 29.04.14
gez. Theodor Cronewitz
Ortsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Ibersheim

am Montag, 12.05.2014 um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Worms-Ibersheim, Killenfeldstr. 25

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Mitteilungen
- 2) Sonstiges

Worms-Ibersheim, 28.04.2014
gez. Karin Sobottka
Ortsvorsteherin

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes Wasserversorgung
für das Altrheingebiet Eich
am Mittwoch, 07.05.2014 um 11.00 Uhr
im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Eich, Hauptstraße 26

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Schlussbesprechung über das Ergebnis der Bilanzprüfung für das Wirtschaftsjahr 2012
- 2) Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Entlastungserteilung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2012
- 3) Vorlage des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2013
- 4) Beratung und Beschlussfassung des
 - a. Wirtschaftsplanes 2014
 - b. Finanzplanes 2013 – 2017
- 5) Rückbau der hochbaulichen Anlagen im Wasserwerk Eich
-Vergabe der Ingenieurleistungen-
- 6) Veräußerung der Transportleitung
- 7) Auflösung des Zweckverbandes sowie Beschlussfassung zur Bestellung eines Liquidators
- 8) Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

Grundstücksveräußerung

Mitteilung und Anfragen

Eich, 14.04.2014
Zweckverband Wasserversorgung
für das Altrheingebiet Eich
gez. Gerhard Kiefer
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

I.

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und in Rheinland-Pfalz zugleich die Kommunalwahlen einschließlich der Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.

II.

Die Stadt Worms ist in 60 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Stadt Worms sind alle Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass - mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Wahlberechtigten zurückgegeben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25. Mai 2014 um 14.30 Uhr in Worms, Rathaus, Marktplatz 2, 67547 Worms zusammen.

In den Wahlbezirken 3104, 4302, 4403, 6102 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in sechs Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

III.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments".

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort

sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wählerinnen und Wähler geben sie in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Die Wählerinnen und Wähler dürfen keine Bewerbernamen ankreuzen oder streichen.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlen zum Stadtrat und zu den Ortsbeiräten werden, sofern sie nicht als Mehrheitswahlen (siehe Abschnitt VII) stattfinden, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Die Wählerinnen und Wähler erhalten im Wahlraum nach Feststellung ihres Wahlrechts je einen Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind:

- einen orangefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
- einen grauen Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat,
- einen lilafarbenen (eosinfarbenen) Stimmzettel für die Wahl der Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

Jeder Stimmzettel enthält für jeden zugelassenen Wahlvorschlag eine Spalte, in deren Kopfleiste die Listennummer und das Kennwort der Partei oder Wählergruppe angegeben ist; darunter folgen unter fortlaufenden Nummern die Familiennamen und Vornamen sowie das Geschlecht der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirats/Stadtrats zu wählen sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen nur Bewerberinnen und Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG).
4. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG).
6. Die Wählerinnen und Wähler können durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen (Listenstimme). In diesem Fall wird jeder/jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten eine Stimme zugeteilt. Bei Mehrfachbenennungen erhalten dreifach aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber drei Stimmen, doppelt aufgeführte Bewerberinnen/Bewerber zwei Stimmen (§ 32 Abs. 1 Nr. 6 KWG).

7. Die Wählerinnen und Wähler können Bewerberinnen/Bewerbern einzelne Stimmen geben und zusätzlich einen Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin/jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der von der Wählerin/vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG) gekennzeichneten Bewerberinnen/Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen (§ 37 Abs. 6 KWG). Bewerberinnen/Bewerbern, deren Namen von der Wählerin/vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 KWG).

V.

In den Ortsbezirken werden die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen/Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihrer Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am Sonntag (Pfingstsonntag), dem 08. Juni 2014, von 8 bis 18 Uhr statt.

In den Ortsbezirken, in denen nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem sich neben dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers ein Kreis für die "Ja"-Stimme und daneben ein Kreis für die "Nein"-Stimme befinden. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen der beiden Kreise gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie mit "Ja" oder mit "Nein" abstimmen.

Erhält die Bewerberin/der Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit an "Ja"-Stimmen, wird nach öffentlicher Aufforderung zum Einreichen neuer Wahlvorschläge die Wahl wiederholt. Den Tag der Wiederholungswahl setzt für die Wahl der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadtrat fest.

VI.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den/die Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

VII.

In den Gemeinden, in denen der Gemeinderat oder ein Ortsbeirat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, geben die Wählerinnen und Wähler entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl ihre Stimmen ab.

VIII.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Kommunalwahlen wird am Montag, dem 26. Mai 2014, um 8.00 Uhr im Rathaus der Stadt Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms fortgesetzt.

IX.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt, für die der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an den Kommunalwahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung die Briefwahlunterlagen beschaffen. Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

Die Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben. Versenden sie die Wahlbriefe durch die Post, müssen sie diese so rechtzeitig an die angegebenen Stellen absenden, dass sie dort spätestens am Wahltag eingehen. Werden die Wahlbriefe zu den angegebenen Stellen überbracht, so müssen sie dort spätestens bis zum Ende der Wahlzeit eingehen. Die Wahlzeit für die Kommunalwahlen und die Europawahl endet um 18 Uhr.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Auszählung der Personenstimmen zur Stadtratswahl und zu den Wahlen der Ortsbeiräte am Montag, 26. Mai 2014 ab 8.00 Uhr im Rathaus der Stadt Worms auf Grund eines entsprechenden Vertagungsbeschlusses der jeweiligen Wahlvorstände erfolgt.

X.

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Worms, 29.04.2014
Stadtverwaltung Worms
Der Stadtwahlleiter
gez.
Michael Kissel
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung Nr. 38-2014

Vorhaben: Beschaffung eines 7,5 t-Lkw mit Pritsche, Plane, Spriegel und Ladebordwand

1) **Auftraggeber:**
Entsorgungs- und Baubetrieb Worms,
Hohenstaufenring 2,
67547 Worms
Telefon: 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499
E-mail: ausschreibungen@worms.de

2) **Zuschlag erteilende Stelle:** Anschrift s. a) 1)

3) **Angebote sind zu richten an:** Anschrift s. g)

b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL
Vertragsform: Auftrag

c) **Elektronisches Verfahren:** entfällt

d) **Ausführungsort:** Worms

Vergabenummer: 38-2014

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung eines 7,5 t-Lkw mit Pritsche, Plane, Spriegel und Ladebordwand für Transport von Bühnen, Podesten, Fahnenstangen (bis 9 m) und Bauteilen von Holzbuden. Er soll über ein großes Ladevolumen und eine hohe Nutzlast verfügen.

e) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja

Ausführungsfrist: Lieferung schnellstmöglich nach Auftrag

g) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:**
Die Angebotsunterlagen können schriftlich bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Planen und Bauen, Abt. 6.4 – Bauverwaltung, Zentrale Ausschreibungsstelle, Marktplatz 2, 67547 Worms (Tel. 06241 / 853 - 6409 oder 6402, Telefax: 06241 / 853 - 6499; ausschreibungen@worms.de) bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist angefordert werden.

Anforderungen möglich bis zum: 14.05.14

Vergabeunterlagen können eingesehen werden:

Einsichtnahme und Auskünfte ausschließlich bei der Abt. 6.4 - Bauverwaltung, zentrale Ausschreibungsstelle

i) **Kostenbeitrag für die Anforderung von schriftlichen Vergabeunterlagen:**

Höhe des Kostenbeitrags für 2 Ausfertigungen: 5 Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Worms, Abt. 6.4

Konto-Nr.: IBAN: DE 7255350010 0000 00 0290
SWIFT-BIC: MALADE51WOR
Geldinstitut: Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Kennwort: HHSt. 60000.15000/6/38/14

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt und auf dem Überweisungsbeleg der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig die Vergabeunterlagen angefordert werden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Der eingezahlte Betrag wird nach Übersendung des Leistungsverzeichnisses in keinem Fall zurückerstattet.

j) **Ende der Angebotsfrist:** siehe Angebotsöffnung

Angebotseröffnung: 27.05.14, um 10:00 Uhr
Keine Bieter zugelassen

k) **geforderte Sicherheiten:** entfallen

l) **Zahlungsbedingungen:** Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

m) **Geforderte Eignungsnachweise:**
Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsstarke Firmen in Betracht, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Nachweise der Eignung gemäß § 6 Abs. 3 VOL/A zu fordern.

n) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:** 27.06.14

o) **Nebenangebote:** zugelassen nur mit Hauptangebot zugelassen
 nicht zugelassen

Nachprüfungsstelle:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Worms, den 24.04.2014
Stadtverwaltung Worms

IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Pressereferent: Hans Helmut Brecht
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!